

12.09.25**Empfehlungen**
der Ausschüsse

R - FS

zu **Punkt ...** der 1057. Sitzung des Bundesrates am 26. September 2025

**Entschlieung des Bundesrates zur Regelung einer
Alleinerffnungsbefugnis fr Taschengeldkonten bei
gemeinsamem Sorgerecht****- Antrag des Landes Schleswig-Holstein -****A.****1. Der Ausschuss fr Familie und Senioren**

empfiehlt dem Bundesrat,

die Entschlieung nach Magabe der folgenden nderungen zu fassen:

Zu Satz 2 – neu – bis 7 – neu –

Nach Satz 1 sind die folgenden Stze 2 bis 7 einzufgen:

„In dem vorzulegenden Gesetzentwurf ist dem Schutz der Minderjhrigen im Rechts- und Zahlungsverkehr in geeigneter Weise Rechnung zu tragen. Um Kredit- oder Haftungsrisiken fr Minderjhrige auszuschlieen, soll sich der Gesetzentwurf daher auf reine Guthabenkonten beschrnken. Darber hinaus sollte sich der Gesetzentwurf in geeigneter Weise auf Mittel der minderjhrigen Person im Sinne des § 110 Brgerliches Gesetzbuch (BGB) erstrecken, mithin auf jene Mittel, die den Minderjhrigen zu einem bestimmten Zweck oder zur freien Verfgung von einem gesetzlichen Vertreter oder mit dessen Zustimmung von Dritten berlassen worden sind. Es sollte zudem in geeigneter Weise ein Zustimmungserfordernis der minderjhrigen Person vorgesehen werden, um die Beteiligungsrechte junger Menschen zu wahren. Rechtsdogmatisch ist an ein Getrenntleben der gemeinsam sorgeberechtigten Eltern anzuknpfen, da

...

sich in diesen Konstellationen Regelungsbedarfe aus der Alltagspraxis ableiten. Um dem Elternrecht des jeweils anderen sorgeberechtigten Elternteils in geeigneter Weise Rechnung zu tragen, wäre eine geeignete Informationspflicht des eröffnenden Elternteils gegenüber dem jeweils anderen zielführend, sowie ein Widerspruchsrecht des jeweils anderen aus wichtigem Grund, etwa bei der Beeinträchtigung des Kindeswohls.“

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Dem notwendigen Schutzbedürfnis von Minderjährigen wird durch die Beschränkung auf reine Guthabenkonto ohne Kredit- oder Überziehungsmöglichkeit und mit der Begrenzung auf eigene Mittel im Sinne des § 110 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sowie dem Zustimmungserfordernis des Kindes Rechnung getragen. Die Eröffnung eines Taschengeldkontos ist unter diesen Aspekten keine Angelegenheit von erheblicher Tragweite im Sinne des § 1687 Absatz 1 Satz 1 BGB.

§ 110 BGB macht deutlich, dass der Gesetzgeber Rechtsgeschäfte des Kindes mit bestimmten eigenen Mitteln für weniger schutzwürdig ansieht und der Eigenverantwortung des jungen Menschen Bedeutung bemisst. Dogmatisch an § 110 BGB anzuknüpfen, schafft in der Alltagspraxis mehr Rechtsklarheit, da neben einem reinen Taschengeld, das in der Regel von den Sorgeberechtigten wiederkehrend zugewandt wird, auch Rechtsklarheit bezüglich weiterer Beträge, zum Beispiel auch für Zuwendungen von Dritten, geschaffen würde.

Dem Elternrecht, resultierend aus der gemeinsamen elterlichen Sorge, würde durch die Pflicht zur Information gegenüber dem anderen Elternteil sowie durch dessen Widerspruchsmöglichkeit aus wichtigem Grund – etwa bei der Beeinträchtigung des Kindeswohls – genügt. Abzustellen wäre an dieser Stelle nur auf ein geeignetes Vorbringen des anderen Elternteils. Dem kontoführenden Institut kann insoweit inhaltlich keine Kindeswohlprüfung auferlegt werden, diese hat sodann familienrechtlich im Elternverhältnis zu erfolgen.

Die Problemstellung eröffnet sich in der Praxis nur in Konstellationen gemeinsamer elterlicher Sorge bei getrenntlebenden Elternteilen. Für nicht getrennte Elternteile eröffnet sich mithin kein Neuregelungsbedarf.

B.

2. Der federführende Rechtsausschuss

empfiehlt dem Bundesrat,
die EntschlieÙung zu fassen.